

# DER STEIN DES ANSTOSSES

## a) Sachverhalt/Vorgeschichte:

*Frau N. befährt mit ihrem Pkw bei Dunkelheit und starkem Regen eine einspurige Gemeindefstraße. Es kommt ihr ein anderes Fahrzeug entgegen. Beide müssen anhalten, da ein Passieren auf der einspurigen Straße nicht möglich ist. Frau N. entschließt sich sodann, nicht zurück zu setzen, sondern etwas in die angrenzende Wiese auszuweichen. Dort kollidiert sie mit einem ca. 20 cm hohen Betongussstein, der aufgrund der Vegetationshöhe im Unfallszeitpunkt nicht sichtbar war. Es stellte sich heraus, dass der Eigentümer der Weidefläche bereits vor mehreren Jahren entlang der Gemeindefstraße mehrere solche Betongusssteine verlegt hatte. Angeblich hatte er die Absicht, diese später als Fundament für einen Zaun zu verwenden. Tatsächlich wurde dieser Zaun in der Folge aber weder von ihm noch vom nunmehrigen Pächter der Weidefläche errichtet.*

*Frau N. machte nunmehr die Reparaturkosten für ihren Pkw von ca. € 1.000,00 geltend. Die beteiligten Haftpflichtversicherungen des Eigentümers und des Pächters verweigerten den Schadenseintritt. Sie stellten sich im Wesentlichen auf den Standpunkt, dass Frau N. die Wiese ja unberechtigt und damit rechtswidrig befahren habe. Daher bestehe keine Haftung. Frau N. sei eben selbst schuld. Dies wollte Frau N. nicht so auf sich sitzen lassen und klagte ihren Schaden bei Gericht ein.*

## b) Urteil:

Sowohl das Bezirksgericht Zell am Ziller als auch das Landesgericht Innsbruck als Berufungsgericht bestätigten den Rechtsstandpunkt von Frau N. und sprachen ihr den entstandenen Schaden zur Gänze zu. In der Begründung wird ausgeführt, dass nach § 1319 ABGB der Besitzer eines auf einem Grundstück aufgeführten Werkes für dessen mangelhafte Beschaffenheit haftet, wenn er nicht beweist, dass er alle zur Gefahrenabwehr erforderliche Sorgfalt angewendet hat. In dieser Bestimmung kommt sohin der allgemeine Rechtsgrundsatz zum Ausdruck, dass jeder, der eine potentielle Gefahrenquelle schafft, auch alles Zumutbare unternehmen muss, um einen tatsächlichen Schadenseintritt zu vermeiden. Bei den Betongusssteinen handelt es sich nach dem Urteil um ein „Werk“ im Sinne des § 1319 ABGB. Der Eigentümer/Pächter hätten damit rechnen müssen, dass Fahrzeuglenker die Wiese zum Ausweichen verwenden, wenn die Betongusssteine vegetationsbedingt nicht sichtbar sind. Sie hätten daher dafür sorgen müssen, dass Fahrzeuglenker nicht von der Möglichkeit des Befahrens der Wiese ohne Gefahr der Beschädigung ihres Fahrzeuges ausgehen, dies z.B. durch Aufstellen eines Zaunes oder dem Entfernen der Steine. Das Landesgericht Innsbruck stellt auch klar, dass es dem Eigentümer oder sonstigen Berechtigten selbstverständlich frei steht, sein Privatgrundstück von einer Straße durch Steine abzugrenzen. Dazu dürfen aber nur Hindernisse verwendet werden, die auch wahrnehmbar sind. Weiters stellt das Gericht klar, dass das Befahren der Wiese durch Frau N. rechtswidrig war. Ein Mitverschulden trifft sie aber dennoch nicht, da die Steine für Frau N. nicht erkennbar waren.

## c) Anmerkung:

Häufig werden landwirtschaftliche Flächen heute nicht mehr durch Zäune eingefriedet, sondern werden Steine oder sonstige Hindernisse verlegt, um ein unerwünschtes Befahren, Parken, etc., zu verhindern. Wenn diese Hindernisse nicht deutlich sichtbar sind, kann es leicht zu einem Schadenfall wie dem von Frau N. kommen. In dem aufgrund dieses Vorfalles ergangenen Urteil musste sich das Landesgericht Innsbruck soweit überblickbar erstmals mit einem solchen „Stein des Anstoßes“ befassen (LG Innsbruck 26.4.2004, 1R 174/04a). Aus diesem Urteil können für die Praxis wesentliche Rückschlüsse gezogen werden. Selbstverständlich steht es dem Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten frei, sein Privatgrundstück mit Hindernissen abzugrenzen, insbesondere um ein unliebsames Befahren hintanzuhalten. Die Abgrenzung muss aber so ausgeführt werden, dass sie hinreichend deutlich sichtbar ist bzw. muss mit zumutbaren Maßnahmen, z.B. einer Beschilderung, auf die poten-

tielle Gefahrenquelle hingewiesen werden. Daran ändert auch nichts, dass das Befahren von Landwirtschaftsflächen ohne Zustimmung des Eigentümers oder sonstigen Berechtigten rechtswidrig ist. Der Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte ist dennoch verpflichtet, seiner Verkehrssicherungspflicht nachzukommen und alles Zumutbare zu unternehmen, um Schäden zu vermeiden. Die gleichen Grundsätze gelten z.B. auch für Dachlawinen, Baugerüste, elektrische Leitungen, Telegrafmasten, Zäune, etc. All diese Einrichtungen werden von der Rechtsprechung als „Werk“ im Sinne des § 1319 ABGB qualifiziert.

RA Mag. Markus Gredler (am Verfahren beteiligt)  
Rechtsanwälte Dengg-Geisler-Gredler, 6280 Zell am Ziller

August/September 2005